

# FISCHEREIORDNUNG

## FERLACHER STAUSEE UND STAUWURZEL DES FERLACHER STAUSEES

1. Der **Fischereierlaubnisschein** gilt nur in Verbindung mit der **behördlichen Fischerkarte**, nur für den **Erlaubnisnehmer** und ist nicht übertragbar.
2. Bei der **Familienkarte** darf der Ehepartner oder ein minderjähriges Kind des Erlaubnisnehmers gleichberechtigt mitfischen.
3. **Tagesfanglimit:** 3 Fische und 5 Köderfische (nur 1 Raubfisch je Art)
4. Im Bereich der **Stauwurzel und im Stausee** darf mit **2 Angelruten** gleichzeitig gefischt werden, wobei jedoch nur **eine Rute auf Raubfische** verwendet werden darf.  
**Im Oktober/November** auf **Aalruten bei der Staumauer** darf nur **mit einer Angelrute** gefischt werden.  
Der Fischer muss stets bei seinen **Angelruten anwesend** sein.  
In den **Bootschäften** ist auf den Bootsbetrieb vorrangig **Rücksicht** zu nehmen und es darf im Bereich der verankerten Boote **nicht** mit dem **Blinker** gefischt werden.
5. Mit Ausnahme der Stockangel sind sämtliche Fanggeräte wie Netze, Reusen, Nachtschnüre usw. verboten.
6. Die Ufervegetation muss geschützt werden. Alle Lizenznehmer sind im eigenen Interesse verpflichtet, wahrgenommene Verstöße gegen gesetzliche und interne Bestimmungen, Gewässerverunreinigungen oder Auftreten von Fischkrankheiten (Fischsterben), dem nächsten Aufsichtsfischer oder der Kyrle'schen Forstverwaltung Hollenburg zu melden.
7. Der Lizenznehmer hat jeden angeeigneten Fisch unmittelbar nach dem Fang mit Kugelschreiber vollständig in die **Fangliste** einzutragen. Das Gewicht der Fische darf auch zu Hause nachgetragen werden.
8. Das Haltern von nicht eingetragenen Fischen und Salmoniden ist verboten. Ausgenommen sind maximal **5 Köderfische**, für die kein Mindestmaß gilt.
9. In der Schonzeit, sowie unter dem Mindestmaß gefangene Fische sind sogleich und schonend ins Gewässer zurückzusetzen. Bei tief geschluckter Angel ist die Angelschnur vor oder im Maul des Fisches abzuschneiden und der Fisch vorsichtig zurückzusetzen. Nicht mehr lebensfähige Fische sind zu zerstückeln und als Fischfutter ins Wasser zu werfen. Kranke und tote Fische sind ohne Rücksicht auf Schonzeit und Mindestmaß aus dem See zu entfernen und dies dem Aufsichtsfischer zu melden.
10. Im Bereich Stausee und im Bereich Stauwurzel ist **Nachtfischen**, jedoch nur vom Ufer aus, erlaubt.
11. Es ist verboten, vom fahrenden Motor- oder Elektroboot aus zu fischen (**Schleppfischen**). Ebenso vom Zelt oder Wohnwagen. Übernachtungseinrichtungen (**Schirmzelt etc.**) müssen nach 24 Stunden abgebaut und verstaut werden.
12. Im **Laichschongebiet** (Wellersdorfer Bucht bis zum Schutzdamm im Osten der Bucht) darf nur in der Zeit vom 16. Juli bis zum 30. November und nur vom Ufer aus gefischt werden. Das Betreten des Schilfgürtels in diesem Bereich ist verboten. Das Fischen in den **Angewöhnungsteichen** ist verboten. Ein Verstoß hat den dauerhaften Entzug der Fischerkarte zur Folge.
13. Pflicht aller *Fischer* ist es, bei Ausübung der weidgerechten Fischerei kollegial und hilfsbereit zu sein.  
Der Angelplatz ist stets sauber zu halten. Sämtliche Gegenstände müssen beim Verlassen des Angelplatzes entfernt und mitgenommen werden. Es ist bei Strafe verboten, Abfall zu hinterlassen. Die Ufervegetation ist zu schützen. **Boote** dürfen langfristig nur in Hafenanlagen an gemieteten Anlegeplätzen verankert werden. Rechtswidrig abgestellte Boote werden kostenpflichtig entfernt.
14. Da der weidgerechte Fischer den Fischfang ausschließlich zur geistigen und körperlichen Erholung betreibt, ist der **Verkauf von gefangenen Fischen verboten**.
15. Den Aufsichtsfischern muss bei **Kontrollen** die Fischerkarte ausgehändigt und nach Aufforderung gefangene Fische zur Überprüfung der Mindestmaße vorgezeigt werden.
16. Den Aufsichtsfischern ist – unbeschadet des nachträglichen gesetzlichen Beschwerderechtes – in Belangen der Fischerei unbedingt Folge zu leisten.
17. Die Kyrle'sche Forstverwaltung Hollenburg ersucht Sie als weidgerechten Fischer und im Interesse des Fischbestandes (Entwicklung der Fischarten, biologisches Gleichgewicht) die Fangliste gewissenhaft zu führen.
18. Für die Ausübung der Fischerei gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen noch die Richtlinien dieser Fischereiordnung.
19. Im **Stausee** ist die **Fangzeit 1. April bis 30. November**.  
Im Bereich **Stauwurzel** ist das Fischen **ganzjährig (Fischereijahr 1. Jänner bis 31. Dezember)** erlaubt. **Im Laichschongebiet der Wellersdorfer Bucht ist die Fangzeit ohne Ausnahme vom 16. Juli bis 30. November. Im Bärentalbach von der Zentrale Feistritz bis zur Mündung: Fangzeit 1. Mai bis 15. September.**
20. Für die Kleine Drau und die Gebirgsbäche des Kyrle'schen Fischereireviere Hollenburg gelten spezielle Richtlinien.
21. Mit dem Erwerb des Erlaubnisscheines ist der Fischer mit diesen Fischereirichtlinien, die zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen gelten, einverstanden.  
Ein Verstoß gegen diese Richtlinien hat den sofortigen, entschädigungslosen Entzug des Erlaubnisscheines zur Folge.